

# Amtsblatt



Amtliches Veröffentlichungsorgan der  
Gemeinde Anröchte

---

Nr. 7

Anröchte, 28. Dezember 2015

20. Jahrgang

---

|    | Inhalt                                                                                     | Seite     |
|----|--------------------------------------------------------------------------------------------|-----------|
| 1. | <b>1. Verordnung zur Änderung der Ordnungsbehördlichen Verordnung vom 09.12.2015</b>       | <b>50</b> |
| 2. | <b>Bewerbung zur stellv. Schiedsperson 2016</b>                                            | <b>52</b> |
| 3. | <b>Öffentliche Bekanntmachung über die Gültigkeit der Bürgermeisterwahl vom 13.09.2015</b> | <b>53</b> |
| 4. | <b>3. Nachtrag zur Hebesatzsatzung vom 23.12.2015</b>                                      | <b>54</b> |

**1. Verordnung zur Änderung der Ordnungsbehördlichen Verordnung  
über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit  
und Ordnung im Gebiet der Gemeinde Anröchte  
vom 09. Dezember 2015**

Aufgrund der §§ 27 Abs. 1, Abs. 4 Satz 1; 31 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden - Ordnungsbehördengesetz (OBG) - in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 1980 (GV. NRW. S. 528), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 2. Oktober 2014 (GV. NRW. S. 622), und der §§ 9 Abs. 3; 10 Abs. 4 des Gesetzes zum Schutz vor Luftverunreinigungen, Geräuschen und ähnlichen Umwelteinwirkungen - Landes-Immissionsschutzgesetz (LImSchG NRW) - vom 18. März 1975 (GV. NRW. S. 232), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05. Juli 2011 (GV. NRW. S. 358), wird von der Gemeinde Anröchte als örtliche Ordnungsbehörde gemäß Beschluss des Rates der Gemeinde Anröchte vom 08. Dezember 2015 für das Gebiet der Gemeinde Anröchte folgende 1. Verordnung zur Änderung der Ordnungsbehördlichen Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Gebiet der Gemeinde Anröchte erlassen:

**§ 1**

In § 12 Abs. 1 – Ausnahme vom Verbot ruhestörender Betätigung während der Nachtzeit – der Ordnungsbehördlichen Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Gebiet der Gemeinde Anröchte vom 28. März 2012 werden folgende Nummern 5., 6. und 7. hinzugefügt:

5. für die Nacht von Samstag auf Sonntag eines jeden Jahres am Wochenende im Februar oder März stattfindenden Karnevalsveranstaltung bis 03:00 Uhr;
6. für die Nächte von Samstag auf Sonntag, Sonntag auf Montag und Montag auf Dienstag des jeden Jahres im Mai stattfindenden ‚Schützenfestes des Junggesellen-Schützenvereins Anröchte e.V.‘ jeweils bis 03:00 Uhr;
7. für die Nächte von Samstag auf Sonntag, Sonntag auf Montag und Montag auf Dienstag des jeden Jahres im Juni oder Juli stattfindenden ‚Schützenfestes des Männerschützenvereins Anröchte e.V.‘ jeweils bis 03:00 Uhr.

**§ 2**

In § 12 Abs. 2 – Ausnahme vom Verbot ruhestörender Betätigung während der Nachtzeit – der Ordnungsbehördlichen Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Gebiet der Gemeinde Anröchte vom 28. März 2012 wird folgender Satz 2 angefügt:

Die Ausnahmen zu Abs. 1 Nr. 5., 6. und 7. sind auf das Bürgerhaus Anröchte, Im Hagen 2, 59609 Anröchte, beschränkt.

**§ 3**

Diese Verordnung tritt eine Woche nach dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.

### **Bekanntmachungsanordnung**

Übereinstimmungserklärung gemäß § 2 Absatz 3 Bekanntmachungsverordnung NRW:

Der vorstehende Beschluss über den Erlass der 1. Verordnung zur Änderung der vorgenannten Ordnungsbehördlichen Verordnung stimmt mit dem Beschluss des Rates vom 08. Dezember 2015 überein. Der Beschluss ist ordnungsgemäß zustande gekommen (§ 2 Absatz 1 und 2 BekanntmVO NRW).

Die vorstehende 1. Verordnung zur Änderung der Ordnungsbehördliche Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Gebiet der Gemeinde Anröchte wird hiermit verkündet. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung des Landes Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser 1. Verordnung zur Änderung der Ordnungsbehördlichen Verordnung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die 1. Verordnung zur Änderung der Ordnungsbehördliche Verordnung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde Anröchte vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Anröchte, 09. Dezember 2015

Gemeinde Anröchte  
als örtliche Ordnungsbehörde  
Der Bürgermeister

gez. Schmidt

S c h m i d t

**Bestellung einer stellvertretenden Schiedsperson für die Gemeinde Anröchte  
für die Wahlperiode 2016 – 2021**

Der Rat der Gemeinde Anröchte wird in der nächsten Sitzung eine stellvertretende Schiedsperson für den Schiedsgerichtsbezirk Anröchte wählen. Die Schiedsperson nimmt die Schlichtungsverfahren nach dem Schiedsgerichtsgesetz vor. Der Schiedsgerichtsbezirk ist das gesamte Gemeindegebiet der Gemeinde Anröchte.

Für das Amt der Schiedsperson können sich Bürgerinnen und Bürger der Gemeinde Anröchte bewerben. Sie sollen nicht jünger als 30 Jahre sein und müssen ihren Wohnsitz in der Gemeinde Anröchte haben. Des Weiteren sollen Schiedspersonen nicht älter als 70 Jahre alt sein. Darüber hinaus müssen sie die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nachweisen und dürfen nicht unter Betreuung stehen

Personen, die die Aufgaben einer stellvertretenden Schiedsperson übernehmen möchten, richten ihre Bewerbung bitte bis zum 18. Januar 2016 an den Bürgermeister der Gemeinde Anröchte, Hauptstraße 74, 59609 Anröchte.

Anröchte, den 14. Dezember 2015

Der Bürgermeister

gez. Schmidt

S c h m i d t

**Öffentliche Bekanntmachung über die Gültigkeit der Bürgermeisterwahl  
vom 13. September 2015 in der Gemeinde Anröchte**

Gegen die Gültigkeit der Bürgermeisterwahl vom 13. September 2015 in der Gemeinde Anröchte sind innerhalb der Ausschlussfrist keine Einwendungen eingegangen.

Gemäß § 40 Abs. 1 Buchstabe d des Kommunalwahlgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Juni 1998 (GV. NRW. S. 454, berichtigt S. 509 und 1999 S. 70), zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 3 des Gesetzes vom 8. September 2015 (GV. NRW. S. 666), hat der Rat der Gemeinde Anröchte am 8. Dezember 2015 nach Vorprüfung im Wahlprüfungsausschuss folgenden Beschluss gefasst:

Die Bürgermeisterwahl vom 13. September 2015 wird für gültig erklärt.

Dieser Beschluss wird hiermit gemäß § 65 der Kommunalwahlordnung vom 31. August 1993 (GV. NRW. S. 592, berichtigt S. 967), zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 4 des Gesetzes vom 8. September 2015 (GV. NRW. S. 666), öffentlich bekannt gemacht. Gegen diesen Beschluss kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe gemäß § 41 Abs. 1 des Kommunalwahlgesetzes Klage beim Verwaltungsgericht Arnsberg, Jägerstraße 1, 59821 Arnsberg, erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden. Der Klage nebst Anlagen sollen so viele Abschriften beigefügt werden, dass alle Beteiligten eine Ausfertigung erhalten können. Die Klage kann auch in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über die den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen - ERVVO VG/FG – vom 07. November 2012 (GV. NRW. S. 548) eingereicht werden. Die Klage steht auch der Aufsichtsbehörde zu. Ein Vorverfahren nach dem 8. Abschnitt der Verwaltungsgerichtsordnung findet nicht statt.

Anröchte, 14. Dezember 2015

Der Bürgermeister  
als Gemeindevorstand

gez. Schmidt

S c h m i d t

**3. Nachtrag zur  
Satzung der Gemeinde Anröchte über die Festsetzung der Hebesätze  
für die Grund- und Gewerbesteuer  
( Hebesatzsatzung )**

**vom 23.12.2015**

Aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 25. Juni 2015 (GV.NRW. S. 496); in Verbindung mit § 25 des Grundsteuergesetzes vom 07. August 1973 (BGBl. I S. 965), zuletzt geändert durch Artikel 38 des Gesetzes vom 19. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2794) und § 16 des Gewerbesteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 2002 (BGBl. I S. 4167), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 01. April 2015 (BGBl. I S. 434) hat der Rat der Gemeinde Anröchte in seiner Sitzung am 22.12.2015 folgende 3. Nachtragssatzung beschlossen:

Die Satzung der Gemeinde Anröchte über die Festsetzung der Hebesätze für die Grund- und Gewerbesteuer (Hebesatzsatzung) vom 28.03.2012 in der Fassung des 2. Nachtrags vom 10.12.2014 wird wie folgt geändert:

**§ 1**

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

- |                                                                                 |          |
|---------------------------------------------------------------------------------|----------|
| 1. Grundsteuer für land- und forstwirtschaftliche Betriebe<br>( Grundsteuer A ) | 280 v.H. |
| 2. Grundsteuer für Grundstücke<br>( Grundsteuer B )                             | 520 v.H. |
| 3. Gewerbesteuer                                                                | 448 v.H. |

**§ 2**

Die vorstehenden Steuersätze gelten für die Zeit ab 01.01.2016.

**§ 3**

Die 3. Nachtragssatzung tritt zum 1. Januar 2016 in Kraft.

### **Bekanntmachungsanordnung**

Der Wortlaut des Satzungstextes stimmt mit dem Satzungsbeschluss des Rates überein. Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde Anröchte vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Anröchte, den 23.12.2015

gez. S c h m i d t

Bürgermeister



**Lars Reichow**

**23. Januar 2016**

[www.kulturring-anrechte.de](http://www.kulturring-anrechte.de)



**...jetzt Tickets sichern!**

